

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 53/011/2015

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Frau Wacker	Datum: 23.07.2015 Az.: 53-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	07.09.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	21.09.2015	Vorberatung
Kreistag	28.09.2015	Beschluss

**Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden
Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche der Sozialpsychiatrie und der Suchtkrankenversorgung**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss neuer Kontrakte auf der Grundlage des beigefügten Kontraktentwurfes zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden (Anlage 3) wird zugestimmt. Die Vereinbarungen sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten und die derzeit bestehenden Kontrakte ablösen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2016ff einzustellen.

Fachbereich: Gesundheitsamt
Bearbeiter/in: Frau Wacker

Datum: 23.07.2015
Az.: 53-11

Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Wohlfahrtsverbänden Neugestaltung der Kontrakte für die Bereiche der Sozialpsychiatrie und der Suchtkrankenversorgung

1. Ausgangslage

Im Jahr 2003 hat der Kreis Mettmann mit den Trägern der psychiatrischen Versorgung sowie der Suchtkrankenversorgung Kooperationsvereinbarungen für die Bereiche Sozialpsychiatrie und Suchthilfe abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Übernahme von Aufgaben im Bereich der ambulanten Betreuung, Begleitung und Beratung psychisch kranker und suchtkranker Menschen, die im Kreis Mettmann entsprechender Hilfen bedürfen.

Der Anspruch der Betroffenen leitet sich primär als Eingliederungshilfe aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern - insbesondere das SGB II, III, VIII, IX und XII - sowie der UN-Behindertenrechtskonvention ab und stellt insoweit eine Pflichtaufgabe dar. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Beratungs- und Koordinationsaufgaben aus dem PsychKG sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

Der Umfang der Aufgaben ist in Leistungsbeschreibungen festgelegt.

Hierfür erhalten die Träger seitens des Kreises Mettmann leistungsadäquate Entgelte, die für jedes Leistungsangebot konkret errechnet worden sind und im Wesentlichen kalkulierte Personal- und Strukturkosten umfassen.

Die Leistungserbringung durch die Träger wird kontinuierlich durch eine seitens des Kreisgesundheitsamtes geleitete Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe überwacht.

Die im Jahr 2003 erstmals abgeschlossenen Verträge wurden für die Zeit ab dem 01.01.2009 finanziell angepasst. Auf die Vorlage Nr. 53/019/2008 zur Sitzung des Ausschusses für Behinderten- und Gesundheitsfragen am 13.11.2008 wird diesbezüglich hingewiesen.

2. Aktueller Anlass

Im Herbst 2014 haben die Vertreter der Wohlfahrtsverbände den Kreis Mettmann um eine finanzielle Anpassung der Kontrakte gebeten, da trotz allgemeiner Personalkostensteigerungen in den vergangenen Jahren die Zuwendungen für die vorgenannten Bereiche unverändert geblieben sind.

Gemäß den bestehenden Kooperationsvereinbarungen haben die Träger bzw. der Kreis Mettmann einen Anspruch auf Anpassung der Finanzmittel (Erhöhung oder Ermäßigung), wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 10 Punkte verändert. Da es jedoch seit der letzten Anpassung im Jahr 2008 keine entsprechende Entwicklung des Preisindex gegeben hat (der die gesonderte Entwicklung der Personalkosten insoweit nicht berücksichtigen konnte), war von einer Aktualisierung der Verträge bislang abgesehen worden.

Der Kreisausschuss hat infolge der Anfrage der Träger in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Verwaltung beauftragt, im ersten Halbjahr 2015 mit der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann über die Ausfinanzierung der bestehenden Kontrakte zu verhandeln. Die von den Wohlfahrtsverbänden geforderte automatische Anpassung der Fördersummen bei den Personal- und Sachkosten war dabei nicht in Betracht zu ziehen.

Sämtliche Verträge mit den Wohlfahrtsverbänden wurden daraufhin in Augenschein genommen und geprüft.

Im Bereich des Gesundheitsamtes sind im Wesentlichen die Leistungen in der Sozialpsychiatrie sowie der Suchtkrankenhilfe betroffen.

Im Übrigen sollen die Grundzüge des Kontraktmanagements in vergleichbarer Form auch für die Kooperationsvereinbarungen des Sozialamtes angewandt werden. Auf die Sitzung des Sozialausschusses am 24.08.2015 wird diesbezüglich hingewiesen.

3. Inhaltliche Prüfung und Ausgestaltung der Kontrakte Sozialpsychiatrie und Suchtkrankenhilfe

Die Prüfung der Kontrakte im Bereich der Sozialpsychiatrie und Suchtkrankenhilfe hat ergeben, dass die Leistungen weiterhin benötigt werden und eine Reduzierung hinsichtlich Art oder Umfang der einzelnen Leistungen aus fachlichen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Die Bereiche der Sozialpsychiatrie und Sucht werden in folgende Kontraktbausteine unterteilt:

- Suchtberatungsstellen
- Suchtkontaktstellen
- Präventionsarbeit
- Aufsuchende Sozialarbeit / Streetwork
- Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch erkrankte Menschen / Sozialpsychiatrische Zentren

Die Zusammenarbeit mit den Anbietern hat sich seit Jahren als effektiv und zielorientiert erwiesen. Die Anbieter sind aufgrund ihres jeweiligen Selbstverständnisses besonders den Menschen mit Einschränkungen verpflichtet und verfügen über langjährige Erfahrungen. Auch die Kooperation und die Vernetzung untereinander tragen wesentlich zu einer gut funktionierenden Versorgungsstruktur für den gesamten Kreis Mettmann bei.

Die bestehende Zusammenarbeit sollte daher unbedingt fortgeführt werden.

In den Anlagen 1a bis 1d sind die einzelnen Leistungsbereiche näher dargestellt.

4. Finanzielle Anpassung der Kontrakte Sozialpsychiatrie und Sucht

Die kalkulierten Entgelte setzen sich – in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Leistungsinhalten - aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Personalkosten (die wesentlich durch das Leistungsvolumen bestimmte Komponente)
- Raum- und Betriebskosten (soweit gesondert erforderlich)
- Sachkosten oder spezielle Betriebskosten (z.B. Material für Präventionsarbeit)
- Sonstige Kosten (z.B. Fortbildung, Supervision)

Die darüber hinaus bestehenden gesonderten Verträge über die psychosoziale Betreuung von Personen in Substitutionsbehandlungen (siehe Anlage 1e) beinhalten dem nicht absehbaren Bedarf entsprechend kein vorab definiertes Leistungsvolumen. Hier erfolgt eine einzelfallbe-

zogene Abrechnung mit den Trägern auf der Basis des mit dem Kreis Mettmann vereinbarten Stundensatzes.

- Personalkosten

Die Personalkostenanteile werden danach errechnet, mit welchem Personalumfang das einzelne Angebot mindestens wahrzunehmen ist.

Der Berechnung wird dabei ein pauschaler Stundensatz zugrunde gelegt, der anhand einer Referenzgröße errechnet wurde. Dieser Stundensatz liegt zurzeit bei 43,20 € und war im Jahr 2008 auf der Grundlage EG 9/EG 10 TVöD berechnet worden, da es zu diesem Zeitpunkt den speziellen Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst noch nicht gab.

Da die in der Sozialpsychiatrie und der Suchtkrankenversorgung wahrgenommenen Tätigkeiten in die Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst einzustufen sind, soll zukünftig für alle qualifizierten Kontrakte ein einheitlicher Stundensatz gelten, der auf der Basis der Daten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Entgeltgruppe S 12 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst errechnet wird.

Derzeit würde eine entsprechende Berechnung – auf der Datengrundlage aus Oktober 2014 – einen Stundensatz in Höhe von 45,32 € ergeben. Die Daten der KGSt werden jedoch regelmäßig angepasst und im Herbst jedes Jahres veröffentlicht. Für die Kontrakte ab dem 01.01.2016 ist daher dann ein entsprechend aktualisierter Stundensatz auf der Basis der neuen KGSt-Daten (Stand Oktober 2015) anzusetzen.

- Raum- und Betriebskosten

Die bisherige Zuwendung für angebotsspezifische zusätzliche Raum- und Betriebskosten liegt bei 9,16 € pro Quadratmeter. Dabei werden nicht die tatsächlich seitens der Träger angemieteten Raumgrößen finanziert, sondern vielmehr eine pauschale Raumgröße entsprechend des jeweiligen Angebotes angesetzt.

Um den Wert an die aktuellen Entwicklungen anzupassen, ist hier eine Erhöhung der Zuwendungen für Raum- und Betriebskosten auf insgesamt 10,50 €/qm vorgesehen. Die pauschalen Raumgrößen bleiben dabei vorerst unverändert.

- Sachkosten, spezielle Betriebskosten, sonstige Kosten (Fortbildung u.a.)

Für die im Gesamtvolumen nachrangigen Kostenpositionen ist derzeit kein Anpassungsbedarf erkennbar. Daher werden auch in den neuen Kontrakten unveränderte Beträge angesetzt.

- Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neugestaltung der Kontrakte im Bereich Sozialpsychiatrie und Suchtkrankenhilfe würde sich nach derzeitigem Berechnungsstand der bisherige jährliche Zuwendungsbetrag ab dem Jahr 2016 um rd. 100.000 € erhöhen.

Da der neu berechnete Stundensatz auch für die Vereinbarungen über die Durchführung der psychosozialen Betreuung im Rahmen der Substitutionsbehandlungen Anwendung findet, ist hier mit weiteren Mehraufwendungen von rd. 10.000 € jährlich zu rechnen.

Auf die noch vorzunehmende Aktualisierung nach Vorlage neuer KGSt-Daten im Herbst 2015 (siehe oben; Unterpunkt „Personalkosten“) wird hingewiesen.

5. Anpassungsregelungen für die Zukunft

Unabhängig von den vorgenannten Berechnungen ist zudem eine neue Regelung für die künftige Anpassung der Verträge festzulegen.

Die aktuellen Vereinbarungen sehen Neuverhandlungen vor, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland seit Vertragsabschluss um mehr als 10 Punkte verändert hat. Die Realität zeigt jedoch, dass diese Regelung nicht mit den tatsächlichen Kostenentwicklungen zu vereinbaren ist. Daher ist beabsichtigt, die Anpassungsklausel zukünftig zu splitten und die Personalkostenentwicklung sowie die Sachkostenentwicklung getrennt voneinander zu kontrollieren.

Konkret bedeutet dies

- Neuverhandlungen über alle Verträge des Kreises Mettmann mit den Wohlfahrtsverbänden hinsichtlich der Vertragsinhalte und -bestandteile, wenn sich die Personalkosten (auf der Grundlage des KGSt-Durchschnittswertes für die Entgeltgruppe S 12) um 5% verändert haben

Diese Regelung gilt generell für praktisch alle Kontrakte, da die Personalressource wesentlich durch das beauftragte Leistungsvolumen bestimmt wird und insoweit auch den weit überwiegend bestimmenden Kostenfaktor ausmacht.

Ergänzend bzw. unabhängig (soweit in einzelnen Kontrakten relevant):

- Neuverhandlung der pauschalierten Kostenerstattung für zusätzliche Räumlichkeiten, wenn sich der entsprechende Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Abt. 4 Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) um 5 Punkte verändert hat,

und/oder

- Neuverhandlung der gesonderten Sachkostenzuwendungen bei einer Erhöhung oder Verringerung des gesamten Verbraucherpreisindex' um 5 Punkte.

6. Aktueller Verhandlungsstand mit den Trägern /Einbindung der kreisangehörigen Städte

In Gesprächen am 22.04.2015 und 24.07.2015 wurden den Trägern die bisherigen Überlegungen vorgestellt. Über das Ergebnis ist mit den Mitgliedern der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann Einvernehmen erzielt worden.

Eine unmittelbare Beteiligung der kreisangehörigen Städte ergibt sich im Themenbereich der hiesigen Kontrakte nicht, da Gesundheitsthemen ausschließlich auf Kreisebene beim Kreisgesundheitsamt koordiniert werden.

7. Fazit und Vorschlag der Verwaltung

Die Prüfung der Verwaltung anhand der seitens der Träger dargelegten Situationsbeschreibungen und Fallzahlen hat ergeben, dass die sozialpsychiatrische Versorgung sowie die Suchtkrankenhilfe im Kreis Mettmann weiterhin mit dem bisherigen Leistungsspektrum und in uneingeschränktem Umfang fortgeführt werden sollte.

Die Kontrakte werden entsprechend der unter Ziffer 4 dargestellten Erwägungen finanziell neu ausgestaltet und mit veränderten Anpassungsklauseln (Ziffer 5) versehen.

Ein Kontraktentwurf ist als Anlage 3 beigelegt.

Die hieraus resultierenden Entgeltanpassungen sollen erstmals ab dem Haushalt 2016 Berücksichtigung finden.

Eine Übersicht über die bisher geleisteten Finanzmittel sowie der vorgeschlagenen Anpassungen für die einzelnen Leistungsbereiche (Suchtberatungsstellen, Suchtkontaktstellen, Prävention, Aufsuchende Sozialarbeit, Sozialpsychiatrische Zentren) ab dem Haushaltsjahr 2016 ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen

- Anlage 1a: Leistungsbereich „Suchtberatungsstellen und Prävention“
- Anlage 1b: Leistungsbereich „Suchtkontaktstellen“
- Anlage 1c: Leistungsbereich „aufsuchende Sozialarbeit / Streetwork“
- Anlage 1d: Leistungsbereich „Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch erkrankte Menschen im Kreis Mettmann / Sozialpsychiatrische Zentren“
- Anlage 1e: Leistungsbereich „psychosoziale Betreuung bei Substitution“
- Anlage 2: Übersicht über die finanziellen Auswirkungen
- Anlage 3: Kontraktentwurf

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	07	Gesundheitsdienste
Produktgruppe	07 01	Maßnahmen zur Gesundheitsförderung
Produkt	07 01 03	Psychosoziale Versorgung

Ergebnisplan (EP)	2015	2016	2017	2018
Ertrag				
Aufwand	2.327.750	2.437.750	2.437.750	2.437.750

Finanzplan (FP)	2015	2016	2017	2018
Einzahlung				
Auszahlung	2.327.750	2.437.750	2.437.750	2.437.750

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Bei Abschluss der geplanten Neuverträge ist in der Haushaltsplanung 2016 ein zusätzlicher Betrag in Höhe von rd. 110.000 € bzw. der aus der im Herbst 2015 erwarteten Aktualisierung der KGSt-Daten resultierende Mehraufwand zu berücksichtigen.